



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

20 U 142/00

44 O 71/00

LG Duisburg

Verkündet am 16. Januar 2001
Giesen, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Verfahren
der einstweiligen Verfügung

1. der Image Unternehmensberatung AG, vertreten durch den
Antragsgegner zu 2. als Vorstand,

2. Herrn ~~Wald~~ A~~...~~,

beide: ~~.....~~

Antragsgegner und Berufungs-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bank
in Düsseldorf

g e g e n

die N[REDACTED] GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin und Berufungs-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heyll und
Partner GbR in Düsseldorf -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2000
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Berneke
sowie die Richter am Oberlandesgericht Dr. Schmidt und
Winterscheidt

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegner wird das Urteil der
44. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg
vom 29. Juni 2000 abgeändert.

Die einstweilige Verfügung dieser Kammer vom 15. Mai
2000 wird auch insoweit aufgehoben, als sie durch das
angefochtene Urteil bestätigt wurde (Verfügungstenor
b)). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
wird auch insoweit zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gesamten Verfö-
gungsverfahrens.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Eine Verurteilung der Antragsgegner kommt weder nach dem Hauptantrag in Betracht, dem das angefochtene Urteil entsprochen hat (b) des Tenors der Beschlußverfügung), noch nach dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nachgeschobenen Hilfsantrag.

Der Hauptantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~, soweit es Komponenten oder Module des Softwareproduktes FUTURA enthält, auf diese zugreift, und/oder diese integriert werden, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen, auszuliefern, oder sonst in den Verkehr zu bringen,

dem das Landgericht auch entsprochen hat, ist nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin unbegründet.

Da die Antragstellerin nie klar formuliert hat, auf welche Weise konkret „Komponenten oder Module des Softwareprodukts F~~XXXXXX~~“ von den Antragsgegnern in das „~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~“ integriert werden sollen bzw. wie auf diese angeblich „zugegriffen“ werden soll, hat der Senat ihr in der mündlichen Verhandlung entsprechende Fragen gestellt. Es kämen zwei Formen der Verletzung des Urheberrechts der Antragstellerin in Frage. Entweder seien von vornherein Teile von „F~~XXXXXX~~“ in dem neuen Programm „~~XXXX~~B“ enthalten, oder aber „~~XXXX~~B“ reproduziere Teile von „F~~XXXXXX~~“ erst nach seiner Installation beim jeweiligen Benutzer (von F~~XXXXXX~~ und ~~XXXX~~B). Die Antragstellerin hat daraufhin ausdrücklich nur diese letztere Verletzungsform geltend gemacht.

Dann aber fehlt es im Hinblick auf § 69 e UrhG schon am schlüssigen Vortrag einer (begangenen oder drohenden) Verletzungshandlung. Mit den Rechtsfolgen einer nach § 69 e UrhG erlaubten Dekompilierung setzt sich der Vortrag der Antrag-

stellerin gar nicht auseinander. Die Berufungserwiderung führt hierzu nur pauschal aus, die Handlungsweise der Antragsgegner sei nicht durch § 69 e UrhG gedeckt, weil nach der von ihnen beabsichtigten Migration „F██████“ in die „B-Struktur“ unter Veränderung seiner Programmstruktur eingefügt werde. Dies ist weder näher substantiiert, noch reicht es aus, um § 69 e UrhG unanwendbar zu machen.

Nach der genannten Vorschrift, die auf Art. 6 der entsprechenden europäischen Richtlinie beruht, ist die Zustimmung des Rechtsinhabers nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform i.S.d. § 69 c Nr. 1 und 2 UrhG unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zweck des § 69 e UrhG bzw. Art. 6 der Richtlinie ist es, die Verbindung aller Elemente eines Computersystems, auch solcher verschiedener Hersteller, zu ermöglichen, so daß sie zusammenwirken können (Schricker/Loewenhain, Urheberrecht, 2. Aufl., § 69 e, Rdnr. 18).

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Prozeßvortrag der Antragstellerin nicht mehr geeignet, eine Urheberrechtsverletzung der Antragsgegner darzulegen. Nach § 69 e UrhG kann über die Funktionsermittlung nach § 69 d Abs. 3 UrhG hinaus die Schnittstelle untersucht werden, um Kenntnis vom Quellcode zu erlangen. Dieser darf vervielfältigt und die Codeform übersetzt werden (Rehbinder, Urheberrecht, 10. Aufl., Rdnr. 271). Was die Antragstellerin und das angefochtene Urteil den Antragsgegnern vorwerfen, nämlich einen unzulässigen Umgang mit den Quellcodes, ist also grundsätzlich erlaubt, wenn es der Herstellung der Interoperabilität beim Benutzer dient. Selbst sonstige Formen der Umarbeitung von „F██████“ sind erlaubt, soweit es sich um für die Übersetzung notwendige Maßnahmen handelt (Schricker/Loewenhain a.a.O., § 69 e, Rdnr. 17). Die Entstehungsgeschichte und der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1

der EG-Richtlinie lassen sogar die Interpretation zu, daß mit Hilfe der Schnittstelleninformation ein (nicht verletzendes) interoperables Programm erstellt wird, welches mit dem untersuchten Programm konkurrieren soll (Gloy/Harte-Bavendamm, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 2. Aufl., § 43, Rdnr. 221).

Gemessen an dieser Reichweite der Vorschrift fehlt es an jeder Darlegung der Antragstellerin dazu, daß die von den Antragsgegnern nach ihrer Werbung beabsichtigte „weiche“ Migration nicht einmal im Wege einer zulässigen Dekompilierung von „F██████“ möglich ist. Selbst der Sachverständige H██████ führt am Ende seines Gutachtens vom 17. Juni 2000 nur aus, der von den Antragsgegnern angekündigte Migrationsweg sei „ohne detaillierte Kenntnis geschützter Programmdokumentationen und speziell des Quellcodes von „F██████“ nicht durchführbar“. Das ergibt nichts dafür, daß bei einer Realisierung des Projekts zwangsläufig auch die Grenzen einer zulässigen Dekompilierung überschritten werden müssten.

Wie in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, finden die anfälligen Anpassungsmaßnahmen erst im Rahmen der Installation der ████████-Software auf Veranlassung des berechtigten Nutzers von F██████ statt.

Der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat formulierte Hilfsantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ████████████████████ B██████, soweit es den Programmcode von F██████ abändert oder in diesen eingreift, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen oder sonstwie in den Verkehr zu bringen,

ist schon unzulässig, weil es dem Antrag an der erforderlichen Bestimmtheit fehlt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Mit dem begehrten Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird die Entscheidung darüber, was den Antragsgegnern verboten ist, in unzulässiger Weise in das

Vollstreckungsverfahren verlagert (vgl. BGH NJW 2000, 1792, 1793 - Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge). Hier zeigt sich der grundlegende Mangel im Vortrag der Antragstellerin, daß niemals eine konkrete (begangene oder bevorstehende) Verletzungshandlung formuliert wurde, die für den Umfang des Unterlassungsanspruchs von grundlegender Bedeutung ist (vgl. Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Aufl., Kap. 5, Rdnr. 3, 5). Mit dem Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird im Grunde nur der Wortlaut von § 69 c Nr. 2 UrhG wiedergegeben, wonach „die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms“ (ohne Zustimmung des Rechtsinhabers) unzulässig sind. Ein auf die Verurteilung zur Unterlassung gerichteter Klageantrag, der sich darauf beschränkt, die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes, auf das er sich stützt, wiederzugeben, ist grundsätzlich unbestimmt (BGH a.a.O.). Ein gerichtliches Unterlassungsgebot hat nicht den Zweck, allgemeines Wohlverhalten gegenüber dem Gesetz zu erzwingen, sondern es soll dem Unterlassungsschuldner ganz konkrete Verletzungshandlungen verbieten. Die Antragstellerin hätte deshalb schon formulieren müssen, in welcher konkreten Handlung der Antragsgegnerin ein Eingriff in den Programmcode von „E██████“ oder eine Abänderung desselben liegen soll.

Danach bedarf keiner Entscheidung mehr, ob der Hilfsantrag auch unbegründet ist, weil er wie der Hauptantrag zu weit greift und eine Abänderung im Wege einer zulässigen Dekompilierung nicht ausnimmt. Dahinstehen kann ferner, ob der erstmalig in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag noch die für ein Eilverfahren erforderliche Dringlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. Senat NJWE-Wettbewerbsrecht 2000, 61 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist rechtskräftig (§§ 704 Abs. 1, 545 Abs. 2 ZPO).

Berufungsstreitwert: 333.000 DM.

Berneke

Dr. Schmidt

Winterscheidt



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

20 U 142/00

44 O 71/00

LG Duisburg

Verkündet am 16. Januar 2001
Giesen, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Verfahren
der einstweiligen Verfügung

1. der Image Unternehmensberatung AG, vertreten durch den
Antragsgegner zu 2. als Vorstand,

2. Herrn ~~Wald~~ A~~...~~,

beide: ~~.....~~

Antragsgegner und Berufungs-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bank
in Düsseldorf

g e g e n

die N[REDACTED] GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin und Berufungs-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heyll und
Partner GbR in Düsseldorf -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2000
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Berneke
sowie die Richter am Oberlandesgericht Dr. Schmidt und
Winterscheidt

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegner wird das Urteil der
44. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg
vom 29. Juni 2000 abgeändert.

Die einstweilige Verfügung dieser Kammer vom 15. Mai
2000 wird auch insoweit aufgehoben, als sie durch das
angefochtene Urteil bestätigt wurde (Verfügungstenor
b)). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
wird auch insoweit zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gesamten Verfö-
gungsverfahrens.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Eine Verurteilung der Antragsgegner kommt weder nach dem Hauptantrag in Betracht, dem das angefochtene Urteil entsprochen hat (b) des Tenors der Beschlußverfügung), noch nach dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nachgeschobenen Hilfsantrag.

Der Hauptantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~, soweit es Komponenten oder Module des Softwareproduktes FUTURA enthält, auf diese zugreift, und/oder diese integriert werden, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen, auszuliefern, oder sonst in den Verkehr zu bringen,

dem das Landgericht auch entsprochen hat, ist nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin unbegründet.

Da die Antragstellerin nie klar formuliert hat, auf welche Weise konkret „Komponenten oder Module des Softwareprodukts F~~XXXXXX~~“ von den Antragsgegnern in das „~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~“ integriert werden sollen bzw. wie auf diese angeblich „zugegriffen“ werden soll, hat der Senat ihr in der mündlichen Verhandlung entsprechende Fragen gestellt. Es kämen zwei Formen der Verletzung des Urheberrechts der Antragstellerin in Frage. Entweder seien von vornherein Teile von „F~~XXXXXX~~“ in dem neuen Programm „~~XXXX~~B“ enthalten, oder aber „~~XXXX~~B“ reproduziere Teile von „F~~XXXXXX~~“ erst nach seiner Installation beim jeweiligen Benutzer (von F~~XXXXXX~~ und ~~XXXX~~B). Die Antragstellerin hat daraufhin ausdrücklich nur diese letztere Verletzungsform geltend gemacht.

Dann aber fehlt es im Hinblick auf § 69 e UrhG schon am schlüssigen Vortrag einer (begangenen oder drohenden) Verletzungshandlung. Mit den Rechtsfolgen einer nach § 69 e UrhG erlaubten Dekompilierung setzt sich der Vortrag der Antrag-

stellerin gar nicht auseinander. Die Berufungserwiderung führt hierzu nur pauschal aus, die Handlungsweise der Antragsgegner sei nicht durch § 69 e UrhG gedeckt, weil nach der von ihnen beabsichtigten Migration „F██████“ in die „B-Struktur“ unter Veränderung seiner Programmstruktur eingefügt werde. Dies ist weder näher substantiiert, noch reicht es aus, um § 69 e UrhG unanwendbar zu machen.

Nach der genannten Vorschrift, die auf Art. 6 der entsprechenden europäischen Richtlinie beruht, ist die Zustimmung des Rechtsinhabers nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform i.S.d. § 69 c Nr. 1 und 2 UrhG unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zweck des § 69 e UrhG bzw. Art. 6 der Richtlinie ist es, die Verbindung aller Elemente eines Computersystems, auch solcher verschiedener Hersteller, zu ermöglichen, so daß sie zusammenwirken können (Schricker/Loewenhain, Urheberrecht, 2. Aufl., § 69 e, Rdnr. 18).

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Prozeßvortrag der Antragstellerin nicht mehr geeignet, eine Urheberrechtsverletzung der Antragsgegner darzulegen. Nach § 69 e UrhG kann über die Funktionsermittlung nach § 69 d Abs. 3 UrhG hinaus die Schnittstelle untersucht werden, um Kenntnis vom Quellcode zu erlangen. Dieser darf vervielfältigt und die Codeform übersetzt werden (Rehbinder, Urheberrecht, 10. Aufl., Rdnr. 271). Was die Antragstellerin und das angefochtene Urteil den Antragsgegnern vorwerfen, nämlich einen unzulässigen Umgang mit den Quellcodes, ist also grundsätzlich erlaubt, wenn es der Herstellung der Interoperabilität beim Benutzer dient. Selbst sonstige Formen der Umarbeitung von „F██████“ sind erlaubt, soweit es sich um für die Übersetzung notwendige Maßnahmen handelt (Schricker/Loewenhain a.a.O., § 69 e, Rdnr. 17). Die Entstehungsgeschichte und der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1

der EG-Richtlinie lassen sogar die Interpretation zu, daß mit Hilfe der Schnittstelleninformation ein (nicht verletzendes) interoperables Programm erstellt wird, welches mit dem untersuchten Programm konkurrieren soll (Gloy/Harte-Bavendamm, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 2. Aufl., § 43, Rdnr. 221).

Gemessen an dieser Reichweite der Vorschrift fehlt es an jeder Darlegung der Antragstellerin dazu, daß die von den Antragsgegnern nach ihrer Werbung beabsichtigte „weiche“ Migration nicht einmal im Wege einer zulässigen Dekompilierung von „F██████“ möglich ist. Selbst der Sachverständige H██████ führt am Ende seines Gutachtens vom 17. Juni 2000 nur aus, der von den Antragsgegnern angekündigte Migrationsweg sei „ohne detaillierte Kenntnis geschützter Programmdokumentationen und speziell des Quellcodes von „F██████“ nicht durchführbar“. Das ergibt nichts dafür, daß bei einer Realisierung des Projekts zwangsläufig auch die Grenzen einer zulässigen Dekompilierung überschritten werden müssten.

Wie in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, finden die anfälligen Anpassungsmaßnahmen erst im Rahmen der Installation der ████████-Software auf Veranlassung des berechtigten Nutzers von F██████ statt.

Der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat formulierte Hilfsantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ████████████████████ B██████, soweit es den Programmcode von F██████ abändert oder in diesen eingreift, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen oder sonstwie in den Verkehr zu bringen,

ist schon unzulässig, weil es dem Antrag an der erforderlichen Bestimmtheit fehlt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Mit dem begehrten Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird die Entscheidung darüber, was den Antragsgegnern verboten ist, in unzulässiger Weise in das

Vollstreckungsverfahren verlagert (vgl. BGH NJW 2000, 1792, 1793 - Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge). Hier zeigt sich der grundlegende Mangel im Vortrag der Antragstellerin, daß niemals eine konkrete (begangene oder bevorstehende) Verletzungshandlung formuliert wurde, die für den Umfang des Unterlassungsanspruchs von grundlegender Bedeutung ist (vgl. Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Aufl., Kap. 5, Rdnr. 3, 5). Mit dem Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird im Grunde nur der Wortlaut von § 69 c Nr. 2 UrhG wiedergegeben, wonach „die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms“ (ohne Zustimmung des Rechtsinhabers) unzulässig sind. Ein auf die Verurteilung zur Unterlassung gerichteter Klageantrag, der sich darauf beschränkt, die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes, auf das er sich stützt, wiederzugeben, ist grundsätzlich unbestimmt (BGH a.a.O.). Ein gerichtliches Unterlassungsgebot hat nicht den Zweck, allgemeines Wohlverhalten gegenüber dem Gesetz zu erzwingen, sondern es soll dem Unterlassungsschuldner ganz konkrete Verletzungshandlungen verbieten. Die Antragstellerin hätte deshalb schon formulieren müssen, in welcher konkreten Handlung der Antragsgegnerin ein Eingriff in den Programmcode von „E██████“ oder eine Abänderung desselben liegen soll.

Danach bedarf keiner Entscheidung mehr, ob der Hilfsantrag auch unbegründet ist, weil er wie der Hauptantrag zu weit greift und eine Abänderung im Wege einer zulässigen Dekompilierung nicht ausnimmt. Dahinstehen kann ferner, ob der erstmalig in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag noch die für ein Eilverfahren erforderliche Dringlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. Senat NJWE-Wettbewerbsrecht 2000, 61 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist rechtskräftig (§§ 704 Abs. 1, 545 Abs. 2 ZPO).

Berufungsstreitwert: 333.000 DM.

Berneke

Dr. Schmidt

Winterscheidt



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

20 U 142/00

44 O 71/00

LG Duisburg

Verkündet am 16. Januar 2001
Giesen, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Verfahren
der einstweiligen Verfügung

1. der Image Unternehmensberatung AG, vertreten durch den
Antragsgegner zu 2. als Vorstand,

2. Herrn ~~Wald~~ A~~...~~,

beide: ~~.....~~

Antragsgegner und Berufungs-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bank
in Düsseldorf

g e g e n

die N[REDACTED] GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin und Berufungs-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heyll und
Partner GbR in Düsseldorf -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2000
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Berneke
sowie die Richter am Oberlandesgericht Dr. Schmidt und
Winterscheidt

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegner wird das Urteil der
44. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg
vom 29. Juni 2000 abgeändert.

Die einstweilige Verfügung dieser Kammer vom 15. Mai
2000 wird auch insoweit aufgehoben, als sie durch das
angefochtene Urteil bestätigt wurde (Verfügungstenor
b)). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
wird auch insoweit zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gesamten Verfö-
gungsverfahrens.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Eine Verurteilung der Antragsgegner kommt weder nach dem Hauptantrag in Betracht, dem das angefochtene Urteil entsprochen hat (b) des Tenors der Beschlußverfügung), noch nach dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nachgeschobenen Hilfsantrag.

Der Hauptantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~, soweit es Komponenten oder Module des Softwareproduktes FUTURA enthält, auf diese zugreift, und/oder diese integriert werden, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen, auszuliefern, oder sonst in den Verkehr zu bringen,

dem das Landgericht auch entsprochen hat, ist nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin unbegründet.

Da die Antragstellerin nie klar formuliert hat, auf welche Weise konkret „Komponenten oder Module des Softwareprodukts F~~XXXXXX~~“ von den Antragsgegnern in das „~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~“ integriert werden sollen bzw. wie auf diese angeblich „zugegriffen“ werden soll, hat der Senat ihr in der mündlichen Verhandlung entsprechende Fragen gestellt. Es kämen zwei Formen der Verletzung des Urheberrechts der Antragstellerin in Frage. Entweder seien von vornherein Teile von „F~~XXXXXX~~“ in dem neuen Programm „~~XXXX~~B“ enthalten, oder aber „~~XXXX~~B“ reproduziere Teile von „F~~XXXXXX~~“ erst nach seiner Installation beim jeweiligen Benutzer (von F~~XXXXXX~~ und ~~XXXX~~B). Die Antragstellerin hat daraufhin ausdrücklich nur diese letztere Verletzungsform geltend gemacht.

Dann aber fehlt es im Hinblick auf § 69 e UrhG schon am schlüssigen Vortrag einer (begangenen oder drohenden) Verletzungshandlung. Mit den Rechtsfolgen einer nach § 69 e UrhG erlaubten Dekompilierung setzt sich der Vortrag der Antrag-

stellerin gar nicht auseinander. Die Berufungserwiderung führt hierzu nur pauschal aus, die Handlungsweise der Antragsgegner sei nicht durch § 69 e UrhG gedeckt, weil nach der von ihnen beabsichtigten Migration „F██████“ in die „B-Struktur“ unter Veränderung seiner Programmstruktur eingefügt werde. Dies ist weder näher substantiiert, noch reicht es aus, um § 69 e UrhG unanwendbar zu machen.

Nach der genannten Vorschrift, die auf Art. 6 der entsprechenden europäischen Richtlinie beruht, ist die Zustimmung des Rechtsinhabers nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform i.S.d. § 69 c Nr. 1 und 2 UrhG unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zweck des § 69 e UrhG bzw. Art. 6 der Richtlinie ist es, die Verbindung aller Elemente eines Computersystems, auch solcher verschiedener Hersteller, zu ermöglichen, so daß sie zusammenwirken können (Schricker/Loewenhain, Urheberrecht, 2. Aufl., § 69 e, Rdnr. 18).

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Prozeßvortrag der Antragstellerin nicht mehr geeignet, eine Urheberrechtsverletzung der Antragsgegner darzulegen. Nach § 69 e UrhG kann über die Funktionsermittlung nach § 69 d Abs. 3 UrhG hinaus die Schnittstelle untersucht werden, um Kenntnis vom Quellcode zu erlangen. Dieser darf vervielfältigt und die Codeform übersetzt werden (Rehbinder, Urheberrecht, 10. Aufl., Rdnr. 271). Was die Antragstellerin und das angefochtene Urteil den Antragsgegnern vorwerfen, nämlich einen unzulässigen Umgang mit den Quellcodes, ist also grundsätzlich erlaubt, wenn es der Herstellung der Interoperabilität beim Benutzer dient. Selbst sonstige Formen der Umarbeitung von „F██████“ sind erlaubt, soweit es sich um für die Übersetzung notwendige Maßnahmen handelt (Schricker/Loewenhain a.a.O., § 69 e, Rdnr. 17). Die Entstehungsgeschichte und der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1

der EG-Richtlinie lassen sogar die Interpretation zu, daß mit Hilfe der Schnittstelleninformation ein (nicht verletzendes) interoperables Programm erstellt wird, welches mit dem untersuchten Programm konkurrieren soll (Gloy/Harte-Bavendamm, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 2. Aufl., § 43, Rdnr. 221).

Gemessen an dieser Reichweite der Vorschrift fehlt es an jeder Darlegung der Antragstellerin dazu, daß die von den Antragsgegnern nach ihrer Werbung beabsichtigte „weiche“ Migration nicht einmal im Wege einer zulässigen Dekompilierung von „F██████“ möglich ist. Selbst der Sachverständige H██████ führt am Ende seines Gutachtens vom 17. Juni 2000 nur aus, der von den Antragsgegnern angekündigte Migrationsweg sei „ohne detaillierte Kenntnis geschützter Programmdokumentationen und speziell des Quellcodes von „F██████“ nicht durchführbar“. Das ergibt nichts dafür, daß bei einer Realisierung des Projekts zwangsläufig auch die Grenzen einer zulässigen Dekompilierung überschritten werden müssten.

Wie in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, finden die anfälligen Anpassungsmaßnahmen erst im Rahmen der Installation der ████████-Software auf Veranlassung des berechtigten Nutzers von F██████ statt.

Der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat formulierte Hilfsantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ████████████████████ B██████, soweit es den Programmcode von F██████ abändert oder in diesen eingreift, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen oder sonstwie in den Verkehr zu bringen,

ist schon unzulässig, weil es dem Antrag an der erforderlichen Bestimmtheit fehlt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Mit dem begehrten Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird die Entscheidung darüber, was den Antragsgegnern verboten ist, in unzulässiger Weise in das

Vollstreckungsverfahren verlagert (vgl. BGH NJW 2000, 1792, 1793 - Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge). Hier zeigt sich der grundlegende Mangel im Vortrag der Antragstellerin, daß niemals eine konkrete (begangene oder bevorstehende) Verletzungshandlung formuliert wurde, die für den Umfang des Unterlassungsanspruchs von grundlegender Bedeutung ist (vgl. Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Aufl., Kap. 5, Rdnr. 3, 5). Mit dem Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird im Grunde nur der Wortlaut von § 69 c Nr. 2 UrhG wiedergegeben, wonach „die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms“ (ohne Zustimmung des Rechtsinhabers) unzulässig sind. Ein auf die Verurteilung zur Unterlassung gerichteter Klageantrag, der sich darauf beschränkt, die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes, auf das er sich stützt, wiederzugeben, ist grundsätzlich unbestimmt (BGH a.a.O.). Ein gerichtliches Unterlassungsgebot hat nicht den Zweck, allgemeines Wohlverhalten gegenüber dem Gesetz zu erzwingen, sondern es soll dem Unterlassungsschuldner ganz konkrete Verletzungshandlungen verbieten. Die Antragstellerin hätte deshalb schon formulieren müssen, in welcher konkreten Handlung der Antragsgegnerin ein Eingriff in den Programmcode von „E██████“ oder eine Abänderung desselben liegen soll.

Danach bedarf keiner Entscheidung mehr, ob der Hilfsantrag auch unbegründet ist, weil er wie der Hauptantrag zu weit greift und eine Abänderung im Wege einer zulässigen Dekompilierung nicht ausnimmt. Dahinstehen kann ferner, ob der erstmalig in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag noch die für ein Eilverfahren erforderliche Dringlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. Senat NJWE-Wettbewerbsrecht 2000, 61 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist rechtskräftig (§§ 704 Abs. 1, 545 Abs. 2 ZPO).

Berufungsstreitwert: 333.000 DM.

Berneke

Dr. Schmidt

Winterscheidt



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

20 U 142/00

44 O 71/00

LG Duisburg

Verkündet am 16. Januar 2001
Giesen, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Verfahren
der einstweiligen Verfügung

1. der Image Unternehmensberatung AG, vertreten durch den
Antragsgegner zu 2. als Vorstand,

2. Herrn ~~Wald~~ A~~...~~,

beide: ~~.....~~

Antragsgegner und Berufungs-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bank
in Düsseldorf

g e g e n

die N[REDACTED] GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin und Berufungs-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heyll und
Partner GbR in Düsseldorf -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2000
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Berneke
sowie die Richter am Oberlandesgericht Dr. Schmidt und
Winterscheidt

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegner wird das Urteil der
44. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg
vom 29. Juni 2000 abgeändert.

Die einstweilige Verfügung dieser Kammer vom 15. Mai
2000 wird auch insoweit aufgehoben, als sie durch das
angefochtene Urteil bestätigt wurde (Verfügungstenor
b)). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
wird auch insoweit zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gesamten Verfö-
gungsverfahrens.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Eine Verurteilung der Antragsgegner kommt weder nach dem Hauptantrag in Betracht, dem das angefochtene Urteil entsprochen hat (b) des Tenors der Beschlußverfügung), noch nach dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nachgeschobenen Hilfsantrag.

Der Hauptantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~, soweit es Komponenten oder Module des Softwareproduktes FUTURA enthält, auf diese zugreift, und/oder diese integriert werden, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen, auszuliefern, oder sonst in den Verkehr zu bringen,

dem das Landgericht auch entsprochen hat, ist nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin unbegründet.

Da die Antragstellerin nie klar formuliert hat, auf welche Weise konkret „Komponenten oder Module des Softwareprodukts F~~XXXXXX~~“ von den Antragsgegnern in das „~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~“ integriert werden sollen bzw. wie auf diese angeblich „zugegriffen“ werden soll, hat der Senat ihr in der mündlichen Verhandlung entsprechende Fragen gestellt. Es kämen zwei Formen der Verletzung des Urheberrechts der Antragstellerin in Frage. Entweder seien von vornherein Teile von „F~~XXXXXX~~“ in dem neuen Programm „~~XXXX~~B“ enthalten, oder aber „~~XXXX~~B“ reproduziere Teile von „F~~XXXXXX~~“ erst nach seiner Installation beim jeweiligen Benutzer (von F~~XXXXXX~~ und ~~XXXX~~B). Die Antragstellerin hat daraufhin ausdrücklich nur diese letztere Verletzungsform geltend gemacht.

Dann aber fehlt es im Hinblick auf § 69 e UrhG schon am schlüssigen Vortrag einer (begangenen oder drohenden) Verletzungshandlung. Mit den Rechtsfolgen einer nach § 69 e UrhG erlaubten Dekompilierung setzt sich der Vortrag der Antrag-

stellerin gar nicht auseinander. Die Berufungserwiderung führt hierzu nur pauschal aus, die Handlungsweise der Antragsgegner sei nicht durch § 69 e UrhG gedeckt, weil nach der von ihnen beabsichtigten Migration „F██████“ in die „B-Struktur“ unter Veränderung seiner Programmstruktur eingefügt werde. Dies ist weder näher substantiiert, noch reicht es aus, um § 69 e UrhG unanwendbar zu machen.

Nach der genannten Vorschrift, die auf Art. 6 der entsprechenden europäischen Richtlinie beruht, ist die Zustimmung des Rechtsinhabers nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform i.S.d. § 69 c Nr. 1 und 2 UrhG unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zweck des § 69 e UrhG bzw. Art. 6 der Richtlinie ist es, die Verbindung aller Elemente eines Computersystems, auch solcher verschiedener Hersteller, zu ermöglichen, so daß sie zusammenwirken können (Schricker/Loewenhain, Urheberrecht, 2. Aufl., § 69 e, Rdnr. 18).

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Prozeßvortrag der Antragstellerin nicht mehr geeignet, eine Urheberrechtsverletzung der Antragsgegner darzulegen. Nach § 69 e UrhG kann über die Funktionsermittlung nach § 69 d Abs. 3 UrhG hinaus die Schnittstelle untersucht werden, um Kenntnis vom Quellcode zu erlangen. Dieser darf vervielfältigt und die Codeform übersetzt werden (Rehbinder, Urheberrecht, 10. Aufl., Rdnr. 271). Was die Antragstellerin und das angefochtene Urteil den Antragsgegnern vorwerfen, nämlich einen unzulässigen Umgang mit den Quellcodes, ist also grundsätzlich erlaubt, wenn es der Herstellung der Interoperabilität beim Benutzer dient. Selbst sonstige Formen der Umarbeitung von „F██████“ sind erlaubt, soweit es sich um für die Übersetzung notwendige Maßnahmen handelt (Schricker/Loewenhain a.a.O., § 69 e, Rdnr. 17). Die Entstehungsgeschichte und der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1

der EG-Richtlinie lassen sogar die Interpretation zu, daß mit Hilfe der Schnittstelleninformation ein (nicht verletzendes) interoperables Programm erstellt wird, welches mit dem untersuchten Programm konkurrieren soll (Gloy/Harte-Bavendamm, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 2. Aufl., § 43, Rdnr. 221).

Gemessen an dieser Reichweite der Vorschrift fehlt es an jeder Darlegung der Antragstellerin dazu, daß die von den Antragsgegnern nach ihrer Werbung beabsichtigte „weiche“ Migration nicht einmal im Wege einer zulässigen Dekompilierung von „F██████“ möglich ist. Selbst der Sachverständige H██████ führt am Ende seines Gutachtens vom 17. Juni 2000 nur aus, der von den Antragsgegnern angekündigte Migrationsweg sei „ohne detaillierte Kenntnis geschützter Programmdokumentationen und speziell des Quellcodes von „F██████“ nicht durchführbar“. Das ergibt nichts dafür, daß bei einer Realisierung des Projekts zwangsläufig auch die Grenzen einer zulässigen Dekompilierung überschritten werden müssten.

Wie in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, finden die anfälligen Anpassungsmaßnahmen erst im Rahmen der Installation der ████████-Software auf Veranlassung des berechtigten Nutzers von F██████ statt.

Der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat formulierte Hilfsantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ████████████████████ B██████, soweit es den Programmcode von F██████ abändert oder in diesen eingreift, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen oder sonstwie in den Verkehr zu bringen,

ist schon unzulässig, weil es dem Antrag an der erforderlichen Bestimmtheit fehlt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Mit dem begehrten Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird die Entscheidung darüber, was den Antragsgegnern verboten ist, in unzulässiger Weise in das

Vollstreckungsverfahren verlagert (vgl. BGH NJW 2000, 1792, 1793 - Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge). Hier zeigt sich der grundlegende Mangel im Vortrag der Antragstellerin, daß niemals eine konkrete (begangene oder bevorstehende) Verletzungshandlung formuliert wurde, die für den Umfang des Unterlassungsanspruchs von grundlegender Bedeutung ist (vgl. Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Aufl., Kap. 5, Rdnr. 3, 5). Mit dem Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird im Grunde nur der Wortlaut von § 69 c Nr. 2 UrhG wiedergegeben, wonach „die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms“ (ohne Zustimmung des Rechtsinhabers) unzulässig sind. Ein auf die Verurteilung zur Unterlassung gerichteter Klageantrag, der sich darauf beschränkt, die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes, auf das er sich stützt, wiederzugeben, ist grundsätzlich unbestimmt (BGH a.a.O.). Ein gerichtliches Unterlassungsgebot hat nicht den Zweck, allgemeines Wohlverhalten gegenüber dem Gesetz zu erzwingen, sondern es soll dem Unterlassungsschuldner ganz konkrete Verletzungshandlungen verbieten. Die Antragstellerin hätte deshalb schon formulieren müssen, in welcher konkreten Handlung der Antragsgegnerin ein Eingriff in den Programmcode von „E██████“ oder eine Abänderung desselben liegen soll.

Danach bedarf keiner Entscheidung mehr, ob der Hilfsantrag auch unbegründet ist, weil er wie der Hauptantrag zu weit greift und eine Abänderung im Wege einer zulässigen Dekompilierung nicht ausnimmt. Dahinstehen kann ferner, ob der erstmalig in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag noch die für ein Eilverfahren erforderliche Dringlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. Senat NJWE-Wettbewerbsrecht 2000, 61 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist rechtskräftig (§§ 704 Abs. 1, 545 Abs. 2 ZPO).

Berufungsstreitwert: 333.000 DM.

Berneke

Dr. Schmidt

Winterscheidt



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

20 U 142/00

44 O 71/00

LG Duisburg

Verkündet am 16. Januar 2001
Giesen, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Verfahren
der einstweiligen Verfügung

1. der Image Unternehmensberatung AG, vertreten durch den
Antragsgegner zu 2. als Vorstand,

2. Herrn ~~Wald~~ A~~...~~,

beide: ~~.....~~

Antragsgegner und Berufungs-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bank
in Düsseldorf

g e g e n

die N[REDACTED] GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin und Berufungs-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heyll und
Partner GbR in Düsseldorf -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2000
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Berneke
sowie die Richter am Oberlandesgericht Dr. Schmidt und
Winterscheidt

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegner wird das Urteil der
44. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg
vom 29. Juni 2000 abgeändert.

Die einstweilige Verfügung dieser Kammer vom 15. Mai
2000 wird auch insoweit aufgehoben, als sie durch das
angefochtene Urteil bestätigt wurde (Verfügungstenor
b)). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
wird auch insoweit zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gesamten Verfö-
gungsverfahrens.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Eine Verurteilung der Antragsgegner kommt weder nach dem Hauptantrag in Betracht, dem das angefochtene Urteil entsprochen hat (b) des Tenors der Beschlußverfügung), noch nach dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nachgeschobenen Hilfsantrag.

Der Hauptantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~, soweit es Komponenten oder Module des Softwareproduktes FUTURA enthält, auf diese zugreift, und/oder diese integriert werden, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen, auszuliefern, oder sonst in den Verkehr zu bringen,

dem das Landgericht auch entsprochen hat, ist nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin unbegründet.

Da die Antragstellerin nie klar formuliert hat, auf welche Weise konkret „Komponenten oder Module des Softwareprodukts F~~XXXXXX~~“ von den Antragsgegnern in das „~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~“ integriert werden sollen bzw. wie auf diese angeblich „zugegriffen“ werden soll, hat der Senat ihr in der mündlichen Verhandlung entsprechende Fragen gestellt. Es kämen zwei Formen der Verletzung des Urheberrechts der Antragstellerin in Frage. Entweder seien von vornherein Teile von „F~~XXXXXX~~“ in dem neuen Programm „~~XXXX~~B“ enthalten, oder aber „~~XXXX~~B“ reproduziere Teile von „F~~XXXXXX~~“ erst nach seiner Installation beim jeweiligen Benutzer (von F~~XXXXXX~~ und ~~XXXX~~B). Die Antragstellerin hat daraufhin ausdrücklich nur diese letztere Verletzungsform geltend gemacht.

Dann aber fehlt es im Hinblick auf § 69 e UrhG schon am schlüssigen Vortrag einer (begangenen oder drohenden) Verletzungshandlung. Mit den Rechtsfolgen einer nach § 69 e UrhG erlaubten Dekompilierung setzt sich der Vortrag der Antrag-

stellerin gar nicht auseinander. Die Berufungserwiderung führt hierzu nur pauschal aus, die Handlungsweise der Antragsgegner sei nicht durch § 69 e UrhG gedeckt, weil nach der von ihnen beabsichtigten Migration „F██████“ in die „B-Architektur“ unter Veränderung seiner Programmstruktur eingefügt werde. Dies ist weder näher substantiiert, noch reicht es aus, um § 69 e UrhG unanwendbar zu machen.

Nach der genannten Vorschrift, die auf Art. 6 der entsprechenden europäischen Richtlinie beruht, ist die Zustimmung des Rechtsinhabers nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform i.S.d. § 69 c Nr. 1 und 2 UrhG unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zweck des § 69 e UrhG bzw. Art. 6 der Richtlinie ist es, die Verbindung aller Elemente eines Computersystems, auch solcher verschiedener Hersteller, zu ermöglichen, so daß sie zusammenwirken können (Schricker/Loewenhain, Urheberrecht, 2. Aufl., § 69 e, Rdnr. 18).

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Prozeßvortrag der Antragstellerin nicht mehr geeignet, eine Urheberrechtsverletzung der Antragsgegner darzulegen. Nach § 69 e UrhG kann über die Funktionsermittlung nach § 69 d Abs. 3 UrhG hinaus die Schnittstelle untersucht werden, um Kenntnis vom Quellcode zu erlangen. Dieser darf vervielfältigt und die Codeform übersetzt werden (Rehbinder, Urheberrecht, 10. Aufl., Rdnr. 271). Was die Antragstellerin und das angefochtene Urteil den Antragsgegnern vorwerfen, nämlich einen unzulässigen Umgang mit den Quellcodes, ist also grundsätzlich erlaubt, wenn es der Herstellung der Interoperabilität beim Benutzer dient. Selbst sonstige Formen der Umarbeitung von „F██████“ sind erlaubt, soweit es sich um für die Übersetzung notwendige Maßnahmen handelt (Schricker/Loewenhain a.a.O., § 69 e, Rdnr. 17). Die Entstehungsgeschichte und der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1

der EG-Richtlinie lassen sogar die Interpretation zu, daß mit Hilfe der Schnittstelleninformation ein (nicht verletzendes) interoperables Programm erstellt wird, welches mit dem untersuchten Programm konkurrieren soll (Gloy/Harte-Bavendamm, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 2. Aufl., § 43, Rdnr. 221).

Gemessen an dieser Reichweite der Vorschrift fehlt es an jeder Darlegung der Antragstellerin dazu, daß die von den Antragsgegnern nach ihrer Werbung beabsichtigte „weiche“ Migration nicht einmal im Wege einer zulässigen Dekompilierung von „F██████“ möglich ist. Selbst der Sachverständige H██████ führt am Ende seines Gutachtens vom 17. Juni 2000 nur aus, der von den Antragsgegnern angekündigte Migrationsweg sei „ohne detaillierte Kenntnis geschützter Programmdokumentationen und speziell des Quellcodes von „F██████“ nicht durchführbar“. Das ergibt nichts dafür, daß bei einer Realisierung des Projekts zwangsläufig auch die Grenzen einer zulässigen Dekompilierung überschritten werden müssten.

Wie in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, finden die anfälligen Anpassungsmaßnahmen erst im Rahmen der Installation der ████████-Software auf Veranlassung des berechtigten Nutzers von F██████ statt.

Der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat formulierte Hilfsantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ████████████████████ B██████, soweit es den Programmcode von F██████ abändert oder in diesen eingreift, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen oder sonstwie in den Verkehr zu bringen,

ist schon unzulässig, weil es dem Antrag an der erforderlichen Bestimmtheit fehlt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Mit dem begehrten Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird die Entscheidung darüber, was den Antragsgegnern verboten ist, in unzulässiger Weise in das

Vollstreckungsverfahren verlagert (vgl. BGH NJW 2000, 1792, 1793 - Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge). Hier zeigt sich der grundlegende Mangel im Vortrag der Antragstellerin, daß niemals eine konkrete (begangene oder bevorstehende) Verletzungshandlung formuliert wurde, die für den Umfang des Unterlassungsanspruchs von grundlegender Bedeutung ist (vgl. Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Aufl., Kap. 5, Rdnr. 3, 5). Mit dem Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird im Grunde nur der Wortlaut von § 69 c Nr. 2 UrhG wiedergegeben, wonach „die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms“ (ohne Zustimmung des Rechtsinhabers) unzulässig sind. Ein auf die Verurteilung zur Unterlassung gerichteter Klageantrag, der sich darauf beschränkt, die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes, auf das er sich stützt, wiederzugeben, ist grundsätzlich unbestimmt (BGH a.a.O.). Ein gerichtliches Unterlassungsgebot hat nicht den Zweck, allgemeines Wohlverhalten gegenüber dem Gesetz zu erzwingen, sondern es soll dem Unterlassungsschuldner ganz konkrete Verletzungshandlungen verbieten. Die Antragstellerin hätte deshalb schon formulieren müssen, in welcher konkreten Handlung der Antragsgegnerin ein Eingriff in den Programmcode von „E██████“ oder eine Abänderung desselben liegen soll.

Danach bedarf keiner Entscheidung mehr, ob der Hilfsantrag auch unbegründet ist, weil er wie der Hauptantrag zu weit greift und eine Abänderung im Wege einer zulässigen Dekompilierung nicht ausnimmt. Dahinstehen kann ferner, ob der erstmalig in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag noch die für ein Eilverfahren erforderliche Dringlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. Senat NJWE-Wettbewerbsrecht 2000, 61 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist rechtskräftig (§§ 704 Abs. 1, 545 Abs. 2 ZPO).

Berufungsstreitwert: 333.000 DM.

Berneke

Dr. Schmidt

Winterscheidt



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

20 U 142/00

44 O 71/00

LG Duisburg

Verkündet am 16. Januar 2001
Giesen, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Verfahren
der einstweiligen Verfügung

1. der Image Unternehmensberatung AG, vertreten durch den
Antragsgegner zu 2. als Vorstand,

2. Herrn ~~Wald~~ A~~...~~,

beide: ~~.....~~

Antragsgegner und Berufungs-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bank
in Düsseldorf

g e g e n

die N[REDACTED] GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin und Berufungs-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heyll und
Partner GbR in Düsseldorf -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2000
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Berneke
sowie die Richter am Oberlandesgericht Dr. Schmidt und
Winterscheidt

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegner wird das Urteil der
44. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg
vom 29. Juni 2000 abgeändert.

Die einstweilige Verfügung dieser Kammer vom 15. Mai
2000 wird auch insoweit aufgehoben, als sie durch das
angefochtene Urteil bestätigt wurde (Verfügungstenor
b)). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
wird auch insoweit zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gesamten Verfö-
gungsverfahrens.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Eine Verurteilung der Antragsgegner kommt weder nach dem Hauptantrag in Betracht, dem das angefochtene Urteil entsprochen hat (b) des Tenors der Beschlußverfügung), noch nach dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nachgeschobenen Hilfsantrag.

Der Hauptantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~, soweit es Komponenten oder Module des Softwareproduktes FUTURA enthält, auf diese zugreift, und/oder diese integriert werden, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen, auszuliefern, oder sonst in den Verkehr zu bringen,

dem das Landgericht auch entsprochen hat, ist nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin unbegründet.

Da die Antragstellerin nie klar formuliert hat, auf welche Weise konkret „Komponenten oder Module des Softwareprodukts F~~XXXXXX~~“ von den Antragsgegnern in das „~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~“ integriert werden sollen bzw. wie auf diese angeblich „zugegriffen“ werden soll, hat der Senat ihr in der mündlichen Verhandlung entsprechende Fragen gestellt. Es kämen zwei Formen der Verletzung des Urheberrechts der Antragstellerin in Frage. Entweder seien von vornherein Teile von „F~~XXXXXX~~“ in dem neuen Programm „~~XXXX~~B“ enthalten, oder aber „~~XXXX~~B“ reproduziere Teile von „F~~XXXXXX~~“ erst nach seiner Installation beim jeweiligen Benutzer (von F~~XXXXXX~~ und ~~XXXX~~B). Die Antragstellerin hat daraufhin ausdrücklich nur diese letztere Verletzungsform geltend gemacht.

Dann aber fehlt es im Hinblick auf § 69 e UrhG schon am schlüssigen Vortrag einer (begangenen oder drohenden) Verletzungshandlung. Mit den Rechtsfolgen einer nach § 69 e UrhG erlaubten Dekompilierung setzt sich der Vortrag der Antrag-

stellerin gar nicht auseinander. Die Berufungserwiderung führt hierzu nur pauschal aus, die Handlungsweise der Antragsgegner sei nicht durch § 69 e UrhG gedeckt, weil nach der von ihnen beabsichtigten Migration „F██████“ in die „B-Struktur“ unter Veränderung seiner Programmstruktur eingefügt werde. Dies ist weder näher substantiiert, noch reicht es aus, um § 69 e UrhG unanwendbar zu machen.

Nach der genannten Vorschrift, die auf Art. 6 der entsprechenden europäischen Richtlinie beruht, ist die Zustimmung des Rechtsinhabers nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform i.S.d. § 69 c Nr. 1 und 2 UrhG unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zweck des § 69 e UrhG bzw. Art. 6 der Richtlinie ist es, die Verbindung aller Elemente eines Computersystems, auch solcher verschiedener Hersteller, zu ermöglichen, so daß sie zusammenwirken können (Schricker/Loewenhain, Urheberrecht, 2. Aufl., § 69 e, Rdnr. 18).

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Prozeßvortrag der Antragstellerin nicht mehr geeignet, eine Urheberrechtsverletzung der Antragsgegner darzulegen. Nach § 69 e UrhG kann über die Funktionsermittlung nach § 69 d Abs. 3 UrhG hinaus die Schnittstelle untersucht werden, um Kenntnis vom Quellcode zu erlangen. Dieser darf vervielfältigt und die Codeform übersetzt werden (Rehbinder, Urheberrecht, 10. Aufl., Rdnr. 271). Was die Antragstellerin und das angefochtene Urteil den Antragsgegnern vorwerfen, nämlich einen unzulässigen Umgang mit den Quellcodes, ist also grundsätzlich erlaubt, wenn es der Herstellung der Interoperabilität beim Benutzer dient. Selbst sonstige Formen der Umarbeitung von „F██████“ sind erlaubt, soweit es sich um für die Übersetzung notwendige Maßnahmen handelt (Schricker/Loewenhain a.a.O., § 69 e, Rdnr. 17). Die Entstehungsgeschichte und der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1

der EG-Richtlinie lassen sogar die Interpretation zu, daß mit Hilfe der Schnittstelleninformation ein (nicht verletzendes) interoperables Programm erstellt wird, welches mit dem untersuchten Programm konkurrieren soll (Gloy/Harte-Bavendamm, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 2. Aufl., § 43, Rdnr. 221).

Gemessen an dieser Reichweite der Vorschrift fehlt es an jeder Darlegung der Antragstellerin dazu, daß die von den Antragsgegnern nach ihrer Werbung beabsichtigte „weiche“ Migration nicht einmal im Wege einer zulässigen Dekompilierung von „F██████“ möglich ist. Selbst der Sachverständige H██████ führt am Ende seines Gutachtens vom 17. Juni 2000 nur aus, der von den Antragsgegnern angekündigte Migrationsweg sei „ohne detaillierte Kenntnis geschützter Programmdokumentationen und speziell des Quellcodes von „F██████“ nicht durchführbar“. Das ergibt nichts dafür, daß bei einer Realisierung des Projekts zwangsläufig auch die Grenzen einer zulässigen Dekompilierung überschritten werden müssten.

Wie in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, finden die anfälligen Anpassungsmaßnahmen erst im Rahmen der Installation der ████████-Software auf Veranlassung des berechtigten Nutzers von F██████ statt.

Der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat formulierte Hilfsantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ████████████████████ B██████, soweit es den Programmcode von F██████ abändert oder in diesen eingreift, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen oder sonstwie in den Verkehr zu bringen,

ist schon unzulässig, weil es dem Antrag an der erforderlichen Bestimmtheit fehlt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Mit dem begehrten Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird die Entscheidung darüber, was den Antragsgegnern verboten ist, in unzulässiger Weise in das

Vollstreckungsverfahren verlagert (vgl. BGH NJW 2000, 1792, 1793 - Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge). Hier zeigt sich der grundlegende Mangel im Vortrag der Antragstellerin, daß niemals eine konkrete (begangene oder bevorstehende) Verletzungshandlung formuliert wurde, die für den Umfang des Unterlassungsanspruchs von grundlegender Bedeutung ist (vgl. Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Aufl., Kap. 5, Rdnr. 3, 5). Mit dem Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird im Grunde nur der Wortlaut von § 69 c Nr. 2 UrhG wiedergegeben, wonach „die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms“ (ohne Zustimmung des Rechtsinhabers) unzulässig sind. Ein auf die Verurteilung zur Unterlassung gerichteter Klageantrag, der sich darauf beschränkt, die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes, auf das er sich stützt, wiederzugeben, ist grundsätzlich unbestimmt (BGH a.a.O.). Ein gerichtliches Unterlassungsgebot hat nicht den Zweck, allgemeines Wohlverhalten gegenüber dem Gesetz zu erzwingen, sondern es soll dem Unterlassungsschuldner ganz konkrete Verletzungshandlungen verbieten. Die Antragstellerin hätte deshalb schon formulieren müssen, in welcher konkreten Handlung der Antragsgegnerin ein Eingriff in den Programmcode von „E██████“ oder eine Abänderung desselben liegen soll.

Danach bedarf keiner Entscheidung mehr, ob der Hilfsantrag auch unbegründet ist, weil er wie der Hauptantrag zu weit greift und eine Abänderung im Wege einer zulässigen Dekompilierung nicht ausnimmt. Dahinstehen kann ferner, ob der erstmalig in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag noch die für ein Eilverfahren erforderliche Dringlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. Senat NJWE-Wettbewerbsrecht 2000, 61 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist rechtskräftig (§§ 704 Abs. 1, 545 Abs. 2 ZPO).

Berufungsstreitwert: 333.000 DM.

Berneke

Dr. Schmidt

Winterscheidt



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

20 U 142/00

44 O 71/00

LG Duisburg

Verkündet am 16. Januar 2001
Giesen, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Verfahren
der einstweiligen Verfügung

1. der Image Unternehmensberatung AG, vertreten durch den
Antragsgegner zu 2. als Vorstand,

2. Herrn ~~Wald~~ A~~...~~,

beide: ~~.....~~

Antragsgegner und Berufungs-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bank
in Düsseldorf

g e g e n

die N[REDACTED] GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin und Berufungs-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heyll und
Partner GbR in Düsseldorf -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2000
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Berneke
sowie die Richter am Oberlandesgericht Dr. Schmidt und
Winterscheidt

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegner wird das Urteil der
44. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg
vom 29. Juni 2000 abgeändert.

Die einstweilige Verfügung dieser Kammer vom 15. Mai
2000 wird auch insoweit aufgehoben, als sie durch das
angefochtene Urteil bestätigt wurde (Verfügungstenor
b)). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
wird auch insoweit zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gesamten Verfö-
gungsverfahrens.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Eine Verurteilung der Antragsgegner kommt weder nach dem Hauptantrag in Betracht, dem das angefochtene Urteil entsprochen hat (b) des Tenors der Beschlußverfügung), noch nach dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nachgeschobenen Hilfsantrag.

Der Hauptantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~, soweit es Komponenten oder Module des Softwareproduktes FUTURA enthält, auf diese zugreift, und/oder diese integriert werden, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen, auszuliefern, oder sonst in den Verkehr zu bringen,

dem das Landgericht auch entsprochen hat, ist nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin unbegründet.

Da die Antragstellerin nie klar formuliert hat, auf welche Weise konkret „Komponenten oder Module des Softwareprodukts F~~XXXXXX~~“ von den Antragsgegnern in das „~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~“ integriert werden sollen bzw. wie auf diese angeblich „zugegriffen“ werden soll, hat der Senat ihr in der mündlichen Verhandlung entsprechende Fragen gestellt. Es kämen zwei Formen der Verletzung des Urheberrechts der Antragstellerin in Frage. Entweder seien von vornherein Teile von „F~~XXXXXX~~“ in dem neuen Programm „~~XXXX~~B“ enthalten, oder aber „~~XXXX~~B“ reproduziere Teile von „F~~XXXXXX~~“ erst nach seiner Installation beim jeweiligen Benutzer (von F~~XXXXXX~~ und ~~XXXX~~B). Die Antragstellerin hat daraufhin ausdrücklich nur diese letztere Verletzungsform geltend gemacht.

Dann aber fehlt es im Hinblick auf § 69 e UrhG schon am schlüssigen Vortrag einer (begangenen oder drohenden) Verletzungshandlung. Mit den Rechtsfolgen einer nach § 69 e UrhG erlaubten Dekompilierung setzt sich der Vortrag der Antrag-

stellerin gar nicht auseinander. Die Berufungserwiderung führt hierzu nur pauschal aus, die Handlungsweise der Antragsgegner sei nicht durch § 69 e UrhG gedeckt, weil nach der von ihnen beabsichtigten Migration „F██████“ in die „B-Struktur“ unter Veränderung seiner Programmstruktur eingefügt werde. Dies ist weder näher substantiiert, noch reicht es aus, um § 69 e UrhG unanwendbar zu machen.

Nach der genannten Vorschrift, die auf Art. 6 der entsprechenden europäischen Richtlinie beruht, ist die Zustimmung des Rechtsinhabers nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform i.S.d. § 69 c Nr. 1 und 2 UrhG unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zweck des § 69 e UrhG bzw. Art. 6 der Richtlinie ist es, die Verbindung aller Elemente eines Computersystems, auch solcher verschiedener Hersteller, zu ermöglichen, so daß sie zusammenwirken können (Schricker/Loewenhain, Urheberrecht, 2. Aufl., § 69 e, Rdnr. 18).

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Prozeßvortrag der Antragstellerin nicht mehr geeignet, eine Urheberrechtsverletzung der Antragsgegner darzulegen. Nach § 69 e UrhG kann über die Funktionsermittlung nach § 69 d Abs. 3 UrhG hinaus die Schnittstelle untersucht werden, um Kenntnis vom Quellcode zu erlangen. Dieser darf vervielfältigt und die Codeform übersetzt werden (Rehbinder, Urheberrecht, 10. Aufl., Rdnr. 271). Was die Antragstellerin und das angefochtene Urteil den Antragsgegnern vorwerfen, nämlich einen unzulässigen Umgang mit den Quellcodes, ist also grundsätzlich erlaubt, wenn es der Herstellung der Interoperabilität beim Benutzer dient. Selbst sonstige Formen der Umarbeitung von „F██████“ sind erlaubt, soweit es sich um für die Übersetzung notwendige Maßnahmen handelt (Schricker/Loewenhain a.a.O., § 69 e, Rdnr. 17). Die Entstehungsgeschichte und der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1

der EG-Richtlinie lassen sogar die Interpretation zu, daß mit Hilfe der Schnittstelleninformation ein (nicht verletzendes) interoperables Programm erstellt wird, welches mit dem untersuchten Programm konkurrieren soll (Gloy/Harte-Bavendamm, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 2. Aufl., § 43, Rdnr. 221).

Gemessen an dieser Reichweite der Vorschrift fehlt es an jeder Darlegung der Antragstellerin dazu, daß die von den Antragsgegnern nach ihrer Werbung beabsichtigte „weiche“ Migration nicht einmal im Wege einer zulässigen Dekompilierung von „F██████“ möglich ist. Selbst der Sachverständige H██████ führt am Ende seines Gutachtens vom 17. Juni 2000 nur aus, der von den Antragsgegnern angekündigte Migrationsweg sei „ohne detaillierte Kenntnis geschützter Programmdokumentationen und speziell des Quellcodes von „F██████“ nicht durchführbar“. Das ergibt nichts dafür, daß bei einer Realisierung des Projekts zwangsläufig auch die Grenzen einer zulässigen Dekompilierung überschritten werden müssten.

Wie in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, finden die anfälligen Anpassungsmaßnahmen erst im Rahmen der Installation der ████████-Software auf Veranlassung des berechtigten Nutzers von F██████ statt.

Der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat formulierte Hilfsantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ████████████████████ B██████, soweit es den Programmcode von F██████ abändert oder in diesen eingreift, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen oder sonstwie in den Verkehr zu bringen,

ist schon unzulässig, weil es dem Antrag an der erforderlichen Bestimmtheit fehlt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Mit dem begehrten Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird die Entscheidung darüber, was den Antragsgegnern verboten ist, in unzulässiger Weise in das

Vollstreckungsverfahren verlagert (vgl. BGH NJW 2000, 1792, 1793 - Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge). Hier zeigt sich der grundlegende Mangel im Vortrag der Antragstellerin, daß niemals eine konkrete (begangene oder bevorstehende) Verletzungshandlung formuliert wurde, die für den Umfang des Unterlassungsanspruchs von grundlegender Bedeutung ist (vgl. Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Aufl., Kap. 5, Rdnr. 3, 5). Mit dem Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird im Grunde nur der Wortlaut von § 69 c Nr. 2 UrhG wiedergegeben, wonach „die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms“ (ohne Zustimmung des Rechtsinhabers) unzulässig sind. Ein auf die Verurteilung zur Unterlassung gerichteter Klageantrag, der sich darauf beschränkt, die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes, auf das er sich stützt, wiederzugeben, ist grundsätzlich unbestimmt (BGH a.a.O.). Ein gerichtliches Unterlassungsgebot hat nicht den Zweck, allgemeines Wohlverhalten gegenüber dem Gesetz zu erzwingen, sondern es soll dem Unterlassungsschuldner ganz konkrete Verletzungshandlungen verbieten. Die Antragstellerin hätte deshalb schon formulieren müssen, in welcher konkreten Handlung der Antragsgegnerin ein Eingriff in den Programmcode von „E██████“ oder eine Abänderung desselben liegen soll.

Danach bedarf keiner Entscheidung mehr, ob der Hilfsantrag auch unbegründet ist, weil er wie der Hauptantrag zu weit greift und eine Abänderung im Wege einer zulässigen Dekompilierung nicht ausnimmt. Dahinstehen kann ferner, ob der erstmalig in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag noch die für ein Eilverfahren erforderliche Dringlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. Senat NJWE-Wettbewerbsrecht 2000, 61 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist rechtskräftig (§§ 704 Abs. 1, 545 Abs. 2 ZPO).

Berufungsstreitwert: 333.000 DM.

Berneke

Dr. Schmidt

Winterscheidt



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

20 U 142/00

44 O 71/00

LG Duisburg

Verkündet am 16. Januar 2001
Giesen, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Verfahren
der einstweiligen Verfügung

1. der Image Unternehmensberatung AG, vertreten durch den
Antragsgegner zu 2. als Vorstand,

2. Herrn ~~Wald~~ A~~...~~,

beide: ~~.....~~

Antragsgegner und Berufungs-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bank
in Düsseldorf

g e g e n

die N[REDACTED] GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin und Berufungs-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heyll und
Partner GbR in Düsseldorf -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2000
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Berneke
sowie die Richter am Oberlandesgericht Dr. Schmidt und
Winterscheidt

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegner wird das Urteil der
44. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg
vom 29. Juni 2000 abgeändert.

Die einstweilige Verfügung dieser Kammer vom 15. Mai
2000 wird auch insoweit aufgehoben, als sie durch das
angefochtene Urteil bestätigt wurde (Verfügungstenor
b)). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
wird auch insoweit zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gesamten Verfö-
gungsverfahrens.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Eine Verurteilung der Antragsgegner kommt weder nach dem Hauptantrag in Betracht, dem das angefochtene Urteil entsprochen hat (b) des Tenors der Beschlußverfügung), noch nach dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nachgeschobenen Hilfsantrag.

Der Hauptantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~, soweit es Komponenten oder Module des Softwareproduktes FUTURA enthält, auf diese zugreift, und/oder diese integriert werden, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen, auszuliefern, oder sonst in den Verkehr zu bringen,

dem das Landgericht auch entsprochen hat, ist nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin unbegründet.

Da die Antragstellerin nie klar formuliert hat, auf welche Weise konkret „Komponenten oder Module des Softwareprodukts F~~XXXXXX~~“ von den Antragsgegnern in das „~~XXXXXXXXXX~~ B~~XXXX~~“ integriert werden sollen bzw. wie auf diese angeblich „zugegriffen“ werden soll, hat der Senat ihr in der mündlichen Verhandlung entsprechende Fragen gestellt. Es kämen zwei Formen der Verletzung des Urheberrechts der Antragstellerin in Frage. Entweder seien von vornherein Teile von „F~~XXXXXX~~“ in dem neuen Programm „~~XXXX~~B“ enthalten, oder aber „~~XXXX~~B“ reproduziere Teile von „F~~XXXXXX~~“ erst nach seiner Installation beim jeweiligen Benutzer (von F~~XXXXXX~~ und ~~XXXX~~B). Die Antragstellerin hat daraufhin ausdrücklich nur diese letztere Verletzungsform geltend gemacht.

Dann aber fehlt es im Hinblick auf § 69 e UrhG schon am schlüssigen Vortrag einer (begangenen oder drohenden) Verletzungshandlung. Mit den Rechtsfolgen einer nach § 69 e UrhG erlaubten Dekompilierung setzt sich der Vortrag der Antrag-

stellerin gar nicht auseinander. Die Berufungserwiderung führt hierzu nur pauschal aus, die Handlungsweise der Antragsgegner sei nicht durch § 69 e UrhG gedeckt, weil nach der von ihnen beabsichtigten Migration „F██████“ in die „B-Struktur“ unter Veränderung seiner Programmstruktur eingefügt werde. Dies ist weder näher substantiiert, noch reicht es aus, um § 69 e UrhG unanwendbar zu machen.

Nach der genannten Vorschrift, die auf Art. 6 der entsprechenden europäischen Richtlinie beruht, ist die Zustimmung des Rechtsinhabers nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform i.S.d. § 69 c Nr. 1 und 2 UrhG unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zweck des § 69 e UrhG bzw. Art. 6 der Richtlinie ist es, die Verbindung aller Elemente eines Computersystems, auch solcher verschiedener Hersteller, zu ermöglichen, so daß sie zusammenwirken können (Schricker/Loewenhain, Urheberrecht, 2. Aufl., § 69 e, Rdnr. 18).

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Prozeßvortrag der Antragstellerin nicht mehr geeignet, eine Urheberrechtsverletzung der Antragsgegner darzulegen. Nach § 69 e UrhG kann über die Funktionsermittlung nach § 69 d Abs. 3 UrhG hinaus die Schnittstelle untersucht werden, um Kenntnis vom Quellcode zu erlangen. Dieser darf vervielfältigt und die Codeform übersetzt werden (Rehbinder, Urheberrecht, 10. Aufl., Rdnr. 271). Was die Antragstellerin und das angefochtene Urteil den Antragsgegnern vorwerfen, nämlich einen unzulässigen Umgang mit den Quellcodes, ist also grundsätzlich erlaubt, wenn es der Herstellung der Interoperabilität beim Benutzer dient. Selbst sonstige Formen der Umarbeitung von „F██████“ sind erlaubt, soweit es sich um für die Übersetzung notwendige Maßnahmen handelt (Schricker/Loewenhain a.a.O., § 69 e, Rdnr. 17). Die Entstehungsgeschichte und der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1

der EG-Richtlinie lassen sogar die Interpretation zu, daß mit Hilfe der Schnittstelleninformation ein (nicht verletzendes) interoperables Programm erstellt wird, welches mit dem untersuchten Programm konkurrieren soll (Gloy/Harte-Bavendamm, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 2. Aufl., § 43, Rdnr. 221).

Gemessen an dieser Reichweite der Vorschrift fehlt es an jeder Darlegung der Antragstellerin dazu, daß die von den Antragsgegnern nach ihrer Werbung beabsichtigte „weiche“ Migration nicht einmal im Wege einer zulässigen Dekompilierung von „F██████“ möglich ist. Selbst der Sachverständige H██████ führt am Ende seines Gutachtens vom 17. Juni 2000 nur aus, der von den Antragsgegnern angekündigte Migrationsweg sei „ohne detaillierte Kenntnis geschützter Programmdokumentationen und speziell des Quellcodes von „F██████“ nicht durchführbar“. Das ergibt nichts dafür, daß bei einer Realisierung des Projekts zwangsläufig auch die Grenzen einer zulässigen Dekompilierung überschritten werden müssten.

Wie in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, finden die anfälligen Anpassungsmaßnahmen erst im Rahmen der Installation der ████████-Software auf Veranlassung des berechtigten Nutzers von F██████ statt.

Der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat formulierte Hilfsantrag,

ab sofort das Softwareprodukt ████████████████████ B██████, soweit es den Programmcode von F██████ abändert oder in diesen eingreift, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen oder sonstwie in den Verkehr zu bringen,

ist schon unzulässig, weil es dem Antrag an der erforderlichen Bestimmtheit fehlt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Mit dem begehrten Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird die Entscheidung darüber, was den Antragsgegnern verboten ist, in unzulässiger Weise in das

Vollstreckungsverfahren verlagert (vgl. BGH NJW 2000, 1792, 1793 - Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge). Hier zeigt sich der grundlegende Mangel im Vortrag der Antragstellerin, daß niemals eine konkrete (begangene oder bevorstehende) Verletzungshandlung formuliert wurde, die für den Umfang des Unterlassungsanspruchs von grundlegender Bedeutung ist (vgl. Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Aufl., Kap. 5, Rdnr. 3, 5). Mit dem Verbot, den Programmcode abzuändern oder in diesen einzugreifen, wird im Grunde nur der Wortlaut von § 69 c Nr. 2 UrhG wiedergegeben, wonach „die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms“ (ohne Zustimmung des Rechtsinhabers) unzulässig sind. Ein auf die Verurteilung zur Unterlassung gerichteter Klageantrag, der sich darauf beschränkt, die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes, auf das er sich stützt, wiederzugeben, ist grundsätzlich unbestimmt (BGH a.a.O.). Ein gerichtliches Unterlassungsgebot hat nicht den Zweck, allgemeines Wohlverhalten gegenüber dem Gesetz zu erzwingen, sondern es soll dem Unterlassungsschuldner ganz konkrete Verletzungshandlungen verbieten. Die Antragstellerin hätte deshalb schon formulieren müssen, in welcher konkreten Handlung der Antragsgegnerin ein Eingriff in den Programmcode von „E██████“ oder eine Abänderung desselben liegen soll.

Danach bedarf keiner Entscheidung mehr, ob der Hilfsantrag auch unbegründet ist, weil er wie der Hauptantrag zu weit greift und eine Abänderung im Wege einer zulässigen Dekompilierung nicht ausnimmt. Dahinstehen kann ferner, ob der erstmalig in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag noch die für ein Eilverfahren erforderliche Dringlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. Senat NJWE-Wettbewerbsrecht 2000, 61 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist rechtskräftig (§§ 704 Abs. 1, 545 Abs. 2 ZPO).

Berufungsstreitwert: 333.000 DM.

Berneke

Dr. Schmidt

Winterscheidt